

Mitteilung des Senats vom 24. April 2007

Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen bekämpfen – „Flatrate-Trinken“ verhindern

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht „Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen bekämpfen – ‚Flatrate-Trinken‘ verhindern“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In ihrem Beschluss vom 21. März 2007 „Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen bekämpfen – ‚Flatrate-Trinken‘ verhindern“, Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD vom 21. März 2007 (Drucksache 16/1352)“ fordert die Bürgerschaft (Landtag) den Senat zur Prüfung der im nachstehend zitierten Antrag aufgeführten Punkte auf:

„In Gaststätten und Discotheken etabliert sich zunehmend die Praxis, dass Gäste nicht mehr für einzelne Getränke bezahlen, sondern nach der Zahlung eines Eintrittsgeldes in einem gewissen Zeitraum soviel Alkohol trinken, wie sie es schaffen. Gerade bei Jugendlichen drohen diese neuerdings ‚Flatrate-Saufen‘ genannten Angebote den seit geraumer Zeit bundesweit zu beobachtenden Trend zum exzessiven Alkoholmissbrauch zu befördern.

Dauerhafter extensiver Alkoholgenuss verursacht bei Kindern und Jugendlichen – ebenso wie bei Erwachsenen – nachweislich schwere gesundheitliche Schäden. Neben der in erster Linie gefragten Erziehungsverantwortung der Eltern ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Alkoholmissbrauch insbesondere unter Kindern und Jugendlichen einzudämmen.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. zu prüfen, wie die gegenwärtigen Möglichkeiten des Jugendschutzes exzessives Trinken verhindern können und ob es Handlungsbedarf für eine Änderung der gegenwärtigen Gesetzeslage gibt;
2. zu prüfen, in wie weit Gaststätten- und Discothekenbetreiber mit ‚Flatrate-Angeboten‘ durch die Art der Werbung hierfür und den finanziellen Anreiz zum Viel-Trinken dem Alkoholmissbrauch insbesondere bei Kindern und Jugendlichen Vorschub leisten;
3. zu prüfen ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verbot von ‚Flatrate-Angeboten‘ oder zumindest der Werbung hierfür möglich ist;
4. zu prüfen, ob zusätzlich zu vorhandenen Präventionsmaßnahmen eine gezielte Initiative gegen den Trend zum exzessiven Alkoholgenuss unter Jugendlichen erforderlich ist;
5. der Bürgerschaft (Landtag) zur Sitzung im April 2007 zumindest ein Zwischenergebnis der Prüfungen zu 1. bis 3. vorzulegen.“

Möglicherweise entgehen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit den Einschränkungen beim Kauf von „Flatrate“-Angeboten Einnahmen aus Gewerbesteuer. Diese Mindereinnahmen sind jedoch den Interessen des Jugendschutzes unterzuordnen.

**Bericht „Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen bekämpfen –
„Flatrate-Trinken“ verhindern“**

Mit Beschluss vom 21. März 2007 „Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen bekämpfen – ‚Flatrate-Trinken‘ verhindern“, Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD vom

21. März 2007 (Drucksache 16/1352) " fordert die Bürgerschaft (Landtag) den Senat zur Prüfung der im nachstehend zitierten Antrag aufgeführten Punkte auf:

„In Gaststätten und Discotheken etabliert sich zunehmend die Praxis, dass Gäste nicht mehr für einzelne Getränke bezahlen, sondern nach der Zahlung eines Eintrittsgeldes in einem gewissen Zeitraum soviel Alkohol trinken, wie sie es schaffen. Gerade bei Jugendlichen drohen diese neuerdings ‚Flatrate-Saufen‘ genannten Angebote den seit geraumer Zeit bundesweit zu beobachtenden Trend zum exzessiven Alkoholmissbrauch zu befördern.

Dauerhafter extensiver Alkoholgenuss verursacht bei Kindern und Jugendlichen – ebenso wie bei Erwachsenen – nachweislich schwere gesundheitliche Schäden. Neben der in erster Linie gefragten Erziehungsverantwortung der Eltern ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Alkoholmissbrauch insbesondere unter Kindern und Jugendlichen einzudämmen.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. zu prüfen, wie die gegenwärtigen Möglichkeiten des Jugendschutzes exzessives Trinken verhindern können und ob es Handlungsbedarf für eine Änderung der gegenwärtigen Gesetzeslage gibt;
2. zu prüfen, in wie weit Gaststätten- und Discothekenbetreiber mit ‚Flatrate-Angeboten‘ durch die Art der Werbung hierfür und den finanziellen Anreiz zum Viel-Trinken dem Alkoholmissbrauch insbesondere bei Kindern und Jugendlichen Vorschub leisten;
3. zu prüfen ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verbot von ‚Flatrate-Angeboten‘ oder zumindest der Werbung hierfür möglich ist;
4. zu prüfen, ob zusätzlich zu vorhandenen Präventionsmaßnahmen eine gezielte Initiative gegen den Trend zum exzessiven Alkoholgenuss unter Jugendlichen erforderlich ist;
5. der Bürgerschaft (Landtag) zur Sitzung im April 2007 zumindest ein Zwischenergebnis der Prüfungen zu 1. bis 3. vorzulegen.“

Vorbemerkung:

Der Senat lehnt die Werbung für einen exzessiven Konsum alkoholhaltiger Getränke und den finanziellen Anreiz zum exzessiven Konsum durch Flatrate-Angebote in aller Deutlichkeit ab. Der Aufruf und die Verleitung zum „Komatrinken“ unterlaufen die Bemühungen des Senates und vieler anderer Beteiligter, durch unterschiedliche Maßnahmen einen verantwortungsvollen Umgang mit alkoholhaltigen Getränken in unserer Gesellschaft zu etablieren.

Das Trinken bis hin zur Bewusstlosigkeit führt zu akut lebensbedrohlichen Situationen, indem lebenswichtige Reflexe außer Kraft gesetzt werden. Die Risiken von Verkehrsunfällen steigen gerade in Verbindung mit der Wirkung hochprozentiger Alkoholika beträchtlich. Insgesamt sind Betrunkene häufiger an gewaltsamen Auseinandersetzungen beteiligt.

Die gesundheitlichen Auswirkungen des Alkoholmissbrauchs, wie Leberentzündungen, Entzündungen des Magen-Darmtraktes, die Förderung bestimmter Krebsarten und die Suchterkrankung sind bekannt und verursachen nicht nur individuelles Leid, sondern auch hohe gesellschaftliche Kosten. Soweit das Flatrate-Trinken insbesondere Jugendliche und Heranwachsende anspricht, ist hier eine besondere gesundheitliche Gefährdung für den sich entwickelnden und damit fragileren Organismus vorhanden.

Der Senat wird alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen und gegebenenfalls prüfen, ob gesetzliche Änderungen notwendig sind, um das Flatrate-Trinken zu unterbinden.

Zu 1.:

Nach § 9 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ist die Abgabe von Branntwein bzw. branntweinhaltenen Getränken an Kinder und Jugendliche untersagt. Außerdem darf ihnen der Verzehr solcher Getränke in Gaststätten nicht gestattet werden. Die gleiche Regelung gilt für andere alkoholische Getränke, wie Wein, Sekt und Bier, allerdings für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre. Alkoholische Getränke unterliegen diesen Einschränkungen jedoch nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Das JuSchG verfügt bezüglich dieser Getränke über keine weiteren Einschränkungen – weder zeitlich noch den Verkaufspreis betreffend.

Im Rahmen der gegenwärtigen Möglichkeiten des Jugendschutzes, exzessives Trinken zu verhindern, kommt der konsequenten Umsetzung des geltenden Rechts eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören insbesondere verstärkte Jugendschutzkontrollen. Hinsichtlich der Einhaltung des JuSchG gibt es allerdings ein flächendeckendes Vollzugsdefizit, das durch Schwerpunktmaßnahmen von den zuständigen Behörden und Ämtern gering gehalten wird.

Das Stadtamt Bremen bzw. die Ortpolizeibehörde Bremerhaven können solche Gaststätten und Diskotheken, in denen „Flatrate-“ und/oder „1-€-Angebote“ gemacht werden, nach § 7 des JuSchG zu jugendgefährdenden Gewerbebetrieben erklären, wenn von diesen Betrieben eine Gefährdung für das körperliche Wohl von Jugendlichen ausgeht. Der unlimitierte Zugang zu alkoholhaltigen Getränken kann für die Altersgruppe durchaus eine Gefährdung ausmachen, wenngleich die Bereitstellung solcher Getränke an diese Altersgruppe nach dem JuSchG erlaubt ist. Dies trifft nicht zu für branntweinhaltige Getränke. In den Auflagen, die solchen Gewerbebetrieben vom Stadtamt Bremen bzw. von der Ortpolizeibehörde Bremerhaven gemacht werden, kann auch der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen geregelt werden.

Die Erhöhung des Abgabalters für alle alkoholhaltigen Getränke an 18-Jährige im JuSchG könnte möglicherweise einen Beitrag zur Entschärfung des Problems leisten.

Zu 2.:

Die Problematik des „Flatrate-Trinkens“ spielte bisher im Land Bremen keine große Rolle, doch inzwischen gibt es auch hier erste Angebote auf dem Markt. Gleichwohl war die Problematik des „Billig“-Trinkens auch schon durch die Einführung so genannter „Ein-Euro-Getränke“ in Gaststätten und Diskotheken bekannt. Zu bestimmten Zeiten konnte man in diesen Betrieben zum Einheitspreis von 1 € sämtliche Getränke von Wasser bis Korn erhalten.

Billigangebote von Alkoholika in Gaststätten und Diskotheken, ob sie nun als „Flatrate“ oder als „1-€-Getränk“ präsentiert werden, animieren die Gäste dieser Einrichtungen zu exzessivem Trinken. Das Problem verschärft sich noch durch die zeitliche Limitierung. Insofern sind solche Angebote, die sich an Erwachsene und auch an Jugendliche richten, sowohl aus gesundheitlichen und jugendschutzrelevanten Gründen als auch aus Sicht der Verkehrssicherheit und der öffentlichen Sicherheit abzulehnen. Letzteres trifft vor allem auf junge Erwachsene zu, die nach übermäßigem Alkoholkonsum vermehrt an Verkehrs- und Gewaltdelikten beteiligt sind.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes leisten die „Flatrate-Angebote“ dem Alkoholmissbrauch von Jugendlichen zweifelsfrei Vorschub, weil sich Jugendliche zu bestimmten Zeiten in Gaststätten oder Diskotheken aufhalten dürfen bzw. zeitlich unbeschränkt dort aufhalten können, wenn sie in Begleitung von erziehungsbeauftragten Personen sind. Sogar, wenn das Personal der Gaststätten oder Diskotheken die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des JuSchG beachtet, können volljährige Besucher/-innen, die über das Billigangebot einen unlimitierten Zugang zu alkohol- und branntweinhaltigen Getränken haben, diese Getränke den Jugendlichen zur Verfügung stellen. Das ist zwar verboten, aber nicht umfassend zu kontrollieren. Günstige Preisangebote, wie die „Flatrate“ oder die „1-€-Getränke“ werden jedoch sicherlich dazu beitragen, dass dieses Verbot noch mehr umgangen wird. Gerade vor diesem Hintergrund kommt der Verantwortung der Gastwirte eine besondere Bedeutung zu, die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes zu gewährleisten.

Die Werbung für solche Angebote zielt aus Sicht der Betreiber sicherlich auf einen verstärkten Konsum von Getränken allgemein. Weil diese Angebote jedoch ausdrücklich auch die alkoholhaltigen und branntweinhaltigen Getränke einschließen, kann es sein, dass die Gäste die „Flatrate“ vor allem für branntweinhaltige Getränke nutzen, die als Billigangebote auch für Jugendliche in Begleitung von Erwachsenen attraktiv sind.

Aus diesen Gründen werden Betreiber von Gaststätten und Diskotheken aufgefordert, im Rahmen einer Selbstverpflichtung auf solche Billigangebote zu verzichten. Im gleichen Maße müssen Erziehungsberechtigte für die Problematik des „Flatrate-Trinkens“ sensibilisiert und in die Verantwortung genommen werden.

In der Selbstverpflichtung des Deutschen Werberats sind zum Thema „Werbung für alkoholische Getränke“ folgende Einschränkungen aufgenommen:

- „Es soll nicht zu übermäßigem oder missbräuchlichem Konsum alkoholischer Getränke aufgefordert werden und ein solcher Konsum nicht als nachahmenswert dargestellt oder verharmlost werden.“

Insofern soll der Deutsche Werberat aufgefordert werden, seinen entsprechenden Mitgliedern, den Herstellern und Importeuren von alkoholischen Getränken, die Werbung für so genannte Flatrate-Angebote zu untersagen. Diese müssten wiederum ein solches Verbot gegenüber den von ihnen belieferten Gaststätten und Diskotheken durchsetzen.

Konkrete Erkenntnisse über „Flatrate-Angebote“ und damit zusammenhängender Alkoholmissbrauch liegen den Gewerbebehörden in Bremen und Bremerhaven allerdings nicht vor.

Zu 3.:

Die derzeitige Rechtslage lässt ein generelles Verbot von Flatrate-Angeboten nicht zu. Weder das Gaststättengesetz noch das Jugendschutzgesetz enthalten entsprechende Befugnisse.

Eine Einschränkung der Werbung für die hier genannten „Flatrate-“ und/oder „1-€-Angebote“ ist jedoch nach dem JuSchG möglich, wenn in dieser Werbung Jugendliche angesprochen werden.

Ein Verbot von Flatrate-Angeboten kann allerdings durch die Gewerbebehörden bei Vorliegen eines Missstandes ausgesprochen werden. Ein Missstand kann dadurch begründet sein, dass der Konzessionsinhaber einschlägig gegen Jugendschutz- und/oder gaststättenrechtliche Vorschriften verstößt. Es wäre dann nach dem grundgesetzlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 20 Abs. 3 GG) zunächst gegenüber dem einzelnen Gastwirt vorzugehen und erst dann flächendeckend. Regelungen über den Alkoholausschank sind in den §§ 6 und 20 des Gaststättengesetzes (GastG) enthalten. § 6 Satz 2 GastG regelt, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk. Nach § 20 Nr. 2 GastG ist die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten. Soweit gegen die §§ 6 S. 2 und 20 Nr. 2 GastG seitens eines Gastwirtes verstoßen wird und Ermahnungen nicht helfen, könnte auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG dem Gastwirt eine entsprechende Auflage, also ein „Flatrate-Angebot-Verbot“ erteilt werden. Im Extremfall kann die Konzession entzogen werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen § 9 JuSchG.

Zu 4.:

Alle Maßnahmen der Suchtprävention zielen auf die Verhinderung von Gesundheitsschäden und Suchtentwicklungen und damit auch auf den exzessiven Konsum. Nach den Richtlinien zur „Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum“ gestaltet jede Schule im Lande Bremen ihre Maßnahmen zur Prävention des Alkoholmissbrauchs. Unterstützt werden sie dabei von den Suchtpräventions-Fachkräften des Landesinstituts für Schule, des Lidice-Hauses und der Suchtprävention der Bremerhavener Schulen. 2006 wurden insgesamt 455 Veranstaltungen durchgeführt, in denen der Alkoholmissbrauch thematisiert wurde.

Neue Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) wurden den Schulen im vergangenen Jahr zur Verfügung gestellt. Zusätzliche bremische Materialien sind kurz vor der Fertigstellung und werden den Schulen im neuen Schuljahr auch im Rahmen von Fortbildungen vorgestellt.

Vom 14. bis 18. Juni 2007 beteiligt sich das Bremer Aktionsbündnis „Alkohol – Verantwortung setzt die Grenze“ an der bundesweiten Aktionswoche „Alkohol“. Das Aktionsbündnis wird seine Partner aus Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen und freien Trägern ermutigen, sich mit Aktivitäten und Veranstaltungen an dieser Suchtwoche zu beteiligen.

Für den Herbst 2007 ist eine Kampagne „Alkohol. Irgendwann ist der Spaß vorbei“ geplant, die speziell den Konsum großer Mengen Alkohol bei Jugendlichen anspricht. Sie wird im schulischen und außerschulischen Bereich durchgeführt und Jugendliche über das Internet interaktiv erreichen.

Mit den Herstellern alkoholhaltiger Getränke und den Verbänden der Gaststätten und Diskotheken hat der Senat erste Gespräche geführt, um eine gemeinsame öffentliche Erklärung gegen Alkohol-Flatrates zu erarbeiten.

Weiter wird der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Absprache mit den zuständigen Bundesministerien den Deutschen Werberat in dieser Angelegenheit ansprechen.

Zu 5.:

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) mit den Ergebnissen der Prüfungen zu den Punkten 1. bis 4. die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Erkenntnisse vor.